

Nebeneinkünfte während des REF's

Beitrag von „Timm“ vom 19. Oktober 2004 22:57

Alle Nebentätigkeiten, die du im Sinn hast, müssen in B-W angezeigt werden.

Als allgemein genehmigt gelten Nebentätigkeiten unter 2400 DM (bitte selber umrechnen). Sie müssen trotzdem angezeigt werden. Der Umfang darf 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreiten und natürlich (s.o.) der Dienstausübung nicht abträglich sein.

Schriftstellerische, wissenschaftliche u.ä. Tätigkeiten müssen nicht genehmigt werden, bei einem Verdienst über 2400 DM aber angezeigt werden.

Alle anderen Nebentätigkeiten in deinem Sinne bedürfen der Genehmigung.

Wichtig ist auch, dass der Beamte mit seinen Tätigkeiten nicht durch den Vorteil seiner Stellung (Unkündbarkeit, Besoldung,...) in Konkurrenz mit anderen tritt.

Zuständig ist in allen Fällen das OSA bzw. die Schulämter!!! Eine gesetzliche Grundlage für eine erleichterte Genehmigung bei pädagogischen Tätigkeiten gibt es bei uns nicht, wie alias anklingen lässt! Allerdings wird dies meines Wissens insbesondere bei Refs de facto besonders akzeptiert.